

Zweiter Titel: Die Kirchenhoheit.

§ 144.

Dem Landesherrn, als dem Inhaber der Staatsgewalt, steht die Kirchenhoheit (*jus circa sacra*) zu, und zwar jedem der beiden Landesherren in seinem Lande allein (Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 Ziff. 5). Geübt wird die Kirchenhoheit durch die dem Justizministerium beigeordnete besondere Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten (§ 64 d. W.). Mit Ausnahme der aus der Eigenschaft des Landesherrn als Oberbischof der lutherischen Landeskirche hervorgehenden Befugnisse und Pflichten, welche durch den Oberkirchenrat wahrgenommen werden, gehören zum *jus circa sacra* die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte in bezug auf die lutherische Landeskirche und auf die Katholiken und Reformierten, die Oberaufsicht auf die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, besonders auch in polizeilicher Beziehung, die religiösen und Gemeindeverhältnisse der Juden und die Oberaufsicht über die Stiftungen und Anstalten zu frommen und milden Zwecken, soweit diese nicht zum Geschäftskreise eines anderen Ministeriums oder als kirchliche Anstalten zu dem des Oberkirchenrats gehören. Das landesherrliche Ehescheidungsrecht ist durch § 1564 B. G. B. beseitigt worden.

Wesentlicher Bestandteil der Kirchenhoheit ist ferner des *jus reformandi*, d. h. das Recht, über die Ausübung des Gottesdienstes durch Religionsgesellschaften, über die rechtliche Stellung desselben und die ihrer Mitglieder zu bestimmen.